

»keine Rechte davon wachten sein, et en were Sake, daß diemnach
 »alle hulbige Erben verstoruen waren, daß keine hulbigen tho dem
 »Gude mehr weren.« Diese Stelle in Verbindung mit dem so
 eben ausgehobenen §. 2 der Essenschen Hofsrechte läßt darauf schlie-
 fen, daß die hulbigen Erben die nächste Anwartschaft hatten, in
 deren Abgang aber doch die unhulbigen Erben kamen, die sich in-
 zwischen hulbig und hörig machen mußten.

War der Hoffolger im Auslande, als er die Nachricht des
 anerfallenen Hofguts erhielt, so mußte er von Stund an aufstehen
 und eilen zum Hofe, siehe Schoplenberger Hovesrechte (Weilage
 14): »Item, dey also utlandisch wer und em kund gedan worden,
 »dat syn beschweret worde myt Gerichte, sete dey over maltyd,
 »hei en sal syn meß nycht wischen mer van Stunt an opstan und
 »nicht wesen dy eyne Nacht da hey dey ander was bit hey komt
 »an den Hoff syn to Vorstande.«

Wie wenig eine Willkühr des Hofsherrn in Verweigerung
 der Behandlung den Erben in Verlegenheit bringen können, geht
 aus der folgenden kräftigen Stelle der Schoplenberger Hofsrechte
 hervor: »Item, off sake were eyn queme syn Gud to ontfangen
 »na des Hoves Rechte und dey Hoves Schulte en nycht van Bre-
 »velmobe beleenen en wolde, so fall dey gene nemen eyn drystelins-
 »gen Stol und setten ynt Gerichte ond leggen op ytlichen stalen
 »des Stols drey Albus und geven dem Hove und Hovesluden
 »oec so vel und dann sal hey so wol belent wesen met dem Gude
 »gelick off en dey Schulte persönlich hedde belent mit Hande und
 »Munde.«

75.

I. Erbfolge in Essensche Hofsüter.

Die Erbfolge ist nach den verschiedenen Hofrechten verschie-
 den, und es scheint sich hier mitunter altes, andernwärts unterge-
 gangenes, Recht erhalten zu haben. So ist es z. B. im Stift
 Essen in neuerer Zeit unbestritten gewesen, daß dort keine Güter-
 gemeinschaft unter Eheleuten, sondern reines Dotalsystem gelte¹⁾.

1) S. Bericht des Oberlandes-Gerichts zu Hamm über die Verän-
 derungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche in
 den Länderteilen, die gegenwärtig den Bezirk des Königl. d. N.

Bei den Essenschen Hofsgütern läßt sich dagegen eine Gütergemeinschaft mit einer Art von Versangenschaftsrecht nicht verkennen. Das Essensche Hofrecht enthält nämlich überhaupt folgende Bestimmungen über die Erbfolge.

1. Mann und Frau werden zusammen zum Gute behandelt. Stirbt der eine und heirathet der andere nicht wieder, so setzt er mit den Kindern den Besitz fort. Kann oder will er dem Gut nicht länger vorstehen, so werden die Kinder an das Gut besetzt, und der überlebende der Eltern erhält eine nach dem Werth des Guts abzumessende redliche Leibzucht ²⁾.
2. Heirathet der überlebende wieder, so bleibt das Gut den Kindern erster Ehe gesichert. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob der zur zweiten Ehe schreitende Gatte das Hofsgut früher ererbt, oder erst durch seine erste Heirath darauf gekommen. Sterben aber die Kinder erster Ehe, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder verzichten sie auf das Gut, so erhalten die Kinder letzter Ehe Rechte darauf ³⁾.

Oberlandes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben, S. 96 (v. Kampfs Jahrbücher Bd. 19, S. 96, 97.).

- 2) Essensche Hofrechte (Beilage 60) Art. 12: „Item wair ein Havesmann und Wyff tho samen siben an einem Havesguide, und hebben Kinder zusamen, stirft dan der alderen ein, und will sich die letzte abgebliven nicht verandersaeten, und blieden also mit seinen Kindern an dem Guide, wannehr die dann des Guides nicht lenger verstaen en kann off will, so mag man die Kinder an dat Guid besatten in maiten als vorg. is, und geven dem Vader und Moder, die dair gebleven is, eine redliche Liffstucht na werdierungh des Guides.“
- 3) Art. 13 der Ess. Hobst. „Item were, dat die letzte gebliven, wie vorg. einen anderen gegaden neme tho sich op dat Havesguid und wünnen oick Kinder zusamen, die letzte Kinder en sollen an dem Havesguide gein Recht hebben, idt en wer dan Saake, dat die Vorkinder sunder lieves Erven von einen geboren, gestorven weren, off dat sie op dat Guid vertegen hebben, als dat vorg. steit.“

3. Waren keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so blieben die neuen Eheleute und ihre Kinder Gutserben ohne Rücksicht auf die Verwandten des verstorbenen Gatten⁴⁾.
4. Uneheliche Kinder waren keine Hofsfolger. Waren aber keine eheliche Kinder da, so waren sie näher als andere, das Hofsgut ihrer Mutter zu gewinnen, jedoch nach Gnade des Herrn und Hofes⁵⁾. Die Strenge des Lehnsrechts ward hier also nicht angewandt.
5. Die in der Hofhörigkeit schon geborne Kinder haben allerdings Erbrechte, die ihnen ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden können. Haben sie aber mit ihren Eltern vor dem Hofe Verzicht auf das Gut gethan, oder haben die Hofleute keine Kinder, und verzichten vor dem Hofe auf das Gut, und lassen es in anderer Leute Hände vor dem Hofe kommen — so werden die neuen Besitzer die rechten Hofsfolger und bleiben es auch, wenn schon nach dem Verzichte hofshuldige Kin-

4) Reformation Kap. 7. „Item ob ein Man oder Fraw oft un-
 „serm Haues-Guede behandelthosammen kommen weren, und
 „der eine sturbe sonder bliuende Liefs-Erven, der lebendige
 „Man oder Frau mag sich verandersaeten, en nehmen seines
 „glichen huldig were, den wollen wy behandeln, und sey sollen
 „tosahmen mit ihren Kindern Erven bliuen, nach unser Haues-
 „Rechten, dessen sollen des Doedes-Eruen nit weersprechen.“

5) Diese Bestimmungen folgen aus der Zusammenstellung der zwei
 „Redaktionen des Art. 14 der Essenschen Hofsrechte. Bei von
 „Steinen Th. 1, S. 1764 und Rieve S. 518 lautet der Art.
 „14 folgendergestalt: „Item die nicht haeveschuldig geboren en
 „is, die en fall kein rechte Folger seyn tho einem Havesguide
 „dan allein tho seiner Modder Guid, dair kein echte Kinder en
 „sind fall hei negen sein vor imandts anders dat Guid tho
 „winnen und tho werben mit Gnaden des Herrn und Haves.“
 Bei Lünig Corp. jur. feud. T. I. p. 2006 heißt der Art. 14
 so: „Item der unehelich Hoes-huldig geboren ist, der soll kein
 „rechter Folger sin zu einem Hoes-Guet, dar aber keine ehe-
 „lige Kinder sein, fall er näher sein als ein ander, das Gueth
 „zu winnen und zu werben von Gnaden des Herrn und Hae-
 „ves.“ B. Steinen bemerkt, daß andere Ausgaben bei „haeves-
 „huldig“ „unecht“ stehen haben. —

der geboren werden 7). Hofshuldig blieben sie freilich noch immer, da das Hörigkeits-Verhältniß auch persönlich war, und nur durch Wechselung oder Entlassung endete.

6. Daß Erbrecht der Verwandten in Ermangelung der Kinder wird nur vorausgesetzt, nicht näher bestimmt, es ist ohne Zweifel die deutsche Erbfolge unter den Hörigen unter sich. Unter mehreren Geschwistern oder Geschwisterkindern des letzten Besitzers, welche zur Erbfolge kommen, soll der bequemste und tauglichste vorgehen, nach Erkenntniß des Hofes-Schulden und Hofes. Die Uebrigen werden dann nach einer Tare, die der Hofes-Schulte und der Hof festsetzen, vom Gute abgütet 7). Dieselbe Abgütung bestimmt der Art. 12 bei mehreren Kindern: »und die dan op dat Guidt kömpt, und

6) Effenfche Hobsrechte Art. 15. „Item, wannehr Havesluide, die „geine Kinder hebben, oft mit oerer Kindern eindregtiglich „Vertichtniß doin op oer Havesguidt, und leiten dat Guidt in „anderer Luide Hande vor dem Haeve, die sollen dat Guidt „vortan tho Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho „sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vor- „geort is.“ Art. 16: „Item Havesluide, die also wye vorge- „meldt ihr Guidt ogelaten hebben, winnen die dan Kinder na „der Vertichtniß, die oick haveshuldigh sind oder nicht, die sollen „tho dem Guide, dair oerb alderen off sie mit oeren alderen „in maiten wey vorg. op vertegen hebben, gein Recht hebben.“

7) Effenfche Hobsrechte Art. 11: „Item, sofern drei off mehr Sün- „stere off Bröder, oder Suster und Broder Kinder sich gleich „sibbenden an ein Havesguidt, dat oen von seidthalver an ervebe, „na Havesrechte als vurg. is, dair fall vorgain, die under jenen „allen die bequemste und nüttesteste is, nach Erkendtniß des „Haveschulden und Haves, die dem dat Guidt doin sollen, tho „Havesrechte vort hebben als vurg. is, und en winnen die „geine Kinder, so fall dat Havesguidt wedder fallen an seine „negste Erven, in weise als vorg. stehet, es were dan, dat die „Erven darup vertegen hadden, wo dat oick vorg. stehet, und „wanneher eine von Susteren off Bröderen so als vorg. kömpt „an ein Havesguidt, die fall seinen anderen Susteren und Brö- „deren, die dem Guide gleich nha sindt, affguiden, na Gelegen- „heit des Guides und dat nach Werdirung des Haveschulden „und Haves.“

»so bestadet wird, die soll sein Susteren off Broders affgülden als vorgeschrieben is.«

Diesem unbestrittenen Erbrechte steht nicht entgegen die Clausel der Behandlungsbriefe:

»daß nach Versterb des Behandeten dessen Erben kein ferneres Recht, als was sie aus Gnaden wieder erwerben könnten, am Hofs-gut haben sollten.«

Die Essensche Behandlungskammer hat unterm 3. Oktober 1772 selbst attestirt, daß diese Clausel nur aus einem uralten *Stylo curiae* beibehalten worden ⁸⁾.

In neueren Zeiten hat die Essensche Behandlungskammer ⁹⁾ das Postulat aufgestellt, daß die Hofs-güter als uneigentliche Lehen zu betrachten seien. Hieraus ist nun die Behauptung abgeleitet, daß nur die vom ersten Erwerber Abstammenden zur Erbfolge in ein Hofsgut gelangen, eine Behauptung, die sich durch die oben extrahirten Stellen des Hofrechts von selbst widerlegt. Ein unantastbares Recht der Agnaten *ex providentia majorum* erhellt nirgend, schon der Umstand, daß das Hofsgut durch die Gütergemeinschaft an den anderen Gatten übergehen konnte, spricht dagegen. — Eine fernere Schlußfolge aus jenem Postulat ist die Behauptung, daß Primogenitur und Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen anzunehmen ¹⁰⁾. Die Hofrechte wissen nichts davon, und selbst Brockhoff gibt in einer andern Stelle seines Berichts ¹¹⁾ zu, daß die Hof- und Behandlungsgüter in bürgerlichen Familien gleich anderen Gütern verlosset werden. Seitdem die Behandlungen von den einzelnen Höfen

8) Siehe den, von Hrn Präsidenten Sethe verfaßten, Bericht der Regierung zu Münster und der Westphälischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 4. Januar 1805, §. 29.

9) Ihre Ansichten sind im Berichte des Geheimenraths Brockhoff, von 1804: „Ueber die Natur und Eigenschaft der Essenschen Hof- und Behandlungsgüter,“ zusammengestellt und zu be-gründen versucht.

10) Brockhoffs Bericht §. 27, N. 2.

11) §. 28, N. 1, lit. f.

an die Essensche Behandigungs-Kammer — welche für jeden einzelnen Hof rechtlich nicht anders als der Hofsschulle zu betrachten war ¹²⁾ — gekommen waren, der Hof also nicht mehr dabei konkurirte, konnte auch die nach den Hofsrechten Art. 11 dem Hofsschulden und Hofe gebührende Erkenntniß, wer unter mehreren Hofeserben »der bequemste und nütteste« sei, nicht mehr ausgeführt werden. Es war sonach ganz natürlich, daß diese Bestimmung nunmehr durch Vereinigung oder Verloosung geschah.

Ueber die Frage, wieviel die Abfindung der Miterben vom Hofsgute betrage, sind widersprechende Zeugnisse der Behandigungskammer vorhanden. Nach den Zeugnissen vom 29. Juni 1735, 6. April 1750, 26. März 1753 und 11. April 1763 soll die Halbschied des Gutes dem Behandigten *jure praecipui et pro oneribus realibus* gebühren, und derselbe in die andere Hälfte mit den Miterben in capita theilen, ohne daß hierbei eines weitem Abzuges von Schulden erwähnt wird. Nach dem Zeugnisse vom 21. April 1749 sollen aber von der unter die Erben zu vertheilenden zweiten Hälfte des Werths die Schulden noch erst abgezogen werden. Nach den Zeugnissen vom 4. Dezember 1755 und 24. April 1784 sollen aber die Schulden vom ganzen Schätzwert abgezogen werden. — Bei diesen Widersprüchen läßt sich schwerlich ein festes Recht über die Abfindungs-Grundsätze annehmen. Erwägt man, daß die Person des Gutsfolgers unter mehreren Erben gesetzlich nicht feststand, so läßt sich auch leicht erkennen, daß bei der Vereinigung oder Verloosung über die Gutsfolge selbst auch die gütliche Festsetzung über die Abfindungssumme in der Regel geschehen mußte. Wo es nicht geschehen, mußte sie freilich *ex aequo et bono* mit Rücksicht auf die Lasten und die Unveräußerlichkeit der einzelnen Theile des Hofes festgestellt werden. Hier mag es sich denn als Anhaltspunkt ausgebildet haben, daß der Hofsfolger eine Hälfte des ordentlichen Schätzwertes frei behielt.

12) Siehe oben §. 68, N. IV.